

	<b>Stadt Backnang</b> <b>Sitzungsvorlage</b>	<b>N r .        020/07/GR</b>
--	---	-------------------------------

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	01.03.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.03.2007	öffentlich

**Flurstück Nr. 65 in Heiningen - Einleitung des Verfahrens zur Einziehung -**

**Beschlussvorschlag:**

Es wird festgestellt, dass der Weg (Flurstück Nr. 65), der hinter den Gebäuden Esslinger Straße 3 bis 11 verläuft, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Maßgebend ist der Lageplan des Stadtbauamts Backnang vom 24.01.2007.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einziehung der im Plan markierten Fläche gemäß § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
05.02.2007  Datum/Unterschrift Blumer	I	II	10	20	60	61
	Kurzeichen					
	Datum					

**Begründung:**

Von den Anliegern Michael Kronmüller und Alfred Holzwarth wurden Anträge auf Entwidmung von Teilflächen des Verbindungswegs Flurstück Nr. 65 in Heiningen gestellt. Die Antragsteller vertreten die Grundstücke bzw. Gebäude Esslinger Straße 3 und 11. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtbauamts Backnang vom 24.01.2007 (siehe Anlage).

Der Ortschaftsrat Heiningen hat bereits einer Entwidmung zugestimmt.

Bei dem Flurstück Nr. 65 handelt es sich um einen Weg, der im Eigentum der Stadt Backnang steht und für die Öffentlichkeit entbehrlich ist. Die nördlich gelegenen Flurstücke sind größtenteils von der Tübinger- bzw. Esslinger Straße zugänglich. Die Flurstücke 56 und 55/2 sind über den befestigten Weg 55 und dem östlichen Teil des Wegs 65 erreichbar. Eine Ersatzlösung ist in der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme von der Tübinger Straße am Bach 7 entlang vorgesehen.

Im Falle einer Entwidmung würde die Wegfläche entlang der Flurstücke Nr. 62 und 64 mit etwa 60 Quadratmetern an Herrn Kronmüller fallen, während der übrige Weg entlang der Flurstücke Nr. 58 und 59 mit etwa 69 Quadratmetern an Herrn Holzwarth fallen würde.

Beide Antragsteller haben sich schriftlich bereit erklärt, die Kosten für das Entwidmungsverfahren zu übernehmen.

Die beabsichtigte Einziehung ist nach § 7 Absatz 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Einwendungen erhoben werden.

Über die Einziehung muss dann unter Berücksichtigung evtl. Einwendungen ein entsprechender Beschluss gefasst werden. Dieser ist ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats bei der Stadt Backnang Widerspruch eingelegt werden.